



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

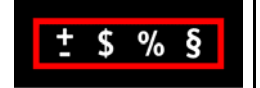
Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Das Steuerhalbjahr 2006 im Rückblick: Teil I

Stand: 10.07.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Gesetzliche Änderungen aus Anlegersicht	4
Steuerberaterkosten nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig	4
Änderungen 2006 durch das Alterseinkünftegesetz.....	4
Kinderbetreuungskosten.....	5
Riester-Rente	5
Begrenzung bei Steuerstundungsmodellen.....	5
Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU.....	6
Erhöhte Meldepflicht im Erbfall.....	6
3. Wichtige Verwaltungsanweisungen und Praxisfälle.....	7
Jahresbescheinigung nach § 24c EStG	7
Kontenabfrage nach § 93 AO	7
Keine fiktive Quellensteuer mehr bei Brasilien-Anleihen.....	7
Steuerpflicht der Umsätze von Untervermittlern erst einmal verschoben.....	8
Treuhandersch gehaltenen geschlossenen Fonds stellen kein Betriebsvermögen dar	8
Bei Spekulationsgewinnen wird keine Aussetzung der Vollziehung mehr gewährt.....	8
FiFo gilt ab 2006 auch bei Finanzinnovationen	9



FiFo gilt weiterhin nicht bei einer wesentlichen Beteiligung nach § 17 EStG9
Besteuerung von Bonusaktien der Deutschen Telekom9
BMF-Schreiben zu nach 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen.....10
Neue Berechnung bei der Ausgabe von Bezugsrechten.....10
Wertausgleich bei Investmentfonds.....11
Garantieprodukte als Finanzinnovation11
Freistellungsaufträge sind auch online möglich.....11
DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten wird verlängert12
Kapitaleinnahmen bei Auskehrungen von Stiftungen.....12
Einnahmen aus der EU-Zinsrichtlinie12



Das Steuerhalbjahr 2006 im Rückblick: Teil II

1. Einführung

Die gerade erst zu Ende gegangenen ersten sechs Monate des Jahres 2006 bescherten Anlegern, Sparern und Spekulanten eine Reihe von Steueränderungen, Erlassen, neuen Kontrollen und Finanzgerichtsurteilen. Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG war in Hinblick auf private Veräußerungsgeschäfte erstmalig vollständig im Bereich der privaten Veräußerungsgeschäfte auszufüllen und bescherte eine Reihe von Defiziten, die Bankkunden oder Steuerberater erst in mühevoller Kleinarbeit für die Anlagen KAP, SO und AUS korrigieren mussten.

Die bestehenden Zweifel an Erhebungsdefiziten bei der Einkunftsbesteuerung wurden durch zwei BFH-Urteile vermindert, führen aber auch weiterhin zu offenen Fragen und vorläufige Steuerfestsetzung bei Spekulationsgewinnen ab dem Jahr 1999. Insbesondere die Kontrollen rund um die Geldanlage haben zugenommen – diesseits und jenseits der Grenze. Zudem hat sich die Aktienbesteuerung bei einigen Sachverhalten wie Kapitalerhöhung oder Sachdividenden um wichtige Details erweitert.

Auffallend zurückgehalten hat sich der Gesetzgeber im Bereich der §§ 17, 20, 23 EStG. Obwohl die neue Bundesregierung eine Reihe von Gesetzespaketen verabschiedet hatte, tangierten diese Anleger kaum. Lediglich die Einschränkung der Verlustverrechnung über § 15b EStG ab dem November 2005 sorgte für einige Bereinigungen bei geschlossenen Fonds.

Aber diese gesetzgeberische Ruhe ist trügerisch. Denn für die kommenden Jahre steht nicht nur eine Minderung des Sparerfreibetrags ab 2007 auf 750 Euro pro Person auf der Agenda, sondern auch die Abschaffung der Spekulationsfrist für Wertpapiere und Immobilien, generell die Frage einer Abgeltungsteuer auf sämtliche Kapitalerträge sowie die Einführung von REITs mit Sitz in Deutschland. Zudem soll es dem Vernehmen nach zu Änderungen bei Private-Equity-Fonds kommen, die derzeit auf dem Erlass-Wege steuerlich sehr attraktiv als vermögensverwaltende Gesellschaften eingestuft werden.

Es gibt soweit hinreichend Anlass, das gerade zu Ende gegangene erste Halbjahr 2006 aus Steuersicht noch einmal Revue passieren zu lassen. Der nachfolgende erste Teil des Überblicks zu steuerlichen Neuheiten, Modifikationen und Tendenzen zeigt den aktuellen Sachstand zum 30.6.2006 in Bezug auf Gesetzgebung und Finanzverwaltung. Der zweite Teil beschäftigt sich dann mit wichtigen Urteilen von BFH, EuGH und den Finanzgerichten und gibt einen Ausblick auf kommende gesetzliche Änderungen. Ergänzt wird der Beitrag in Stichworten um die benötigten Verweise auf entsprechende Aktenzeichen und Fundstellen.



Hinweis: Zu den wesentlichen Sachverhalten ist jeweils ein separater Beitrag erschienen. Das gilt insbesondere für:

- Geplante Steueränderungen im Überblick
- Die Inhalte des Steueränderungsgesetzes 2007
- Grenzüberschreitende Kontenkontrollen
- Aktueller Rechtsstand bei Spekulationsgeschäften
- Steuerliche Behandlung von Vermögensverwaltungsgebühren
- Bezugsrechte und ihre steuerliche Behandlung
- Aktueller Sachstand zum Kontoabruf durch die Finanzbehörden
- Fehlerhafte Angaben in der Jahresbescheinigung 2005
- § 15b EStG: Keine Chance auf schnelle Verlustverrechnung

2. Gesetzliche Änderungen aus Anlegersicht

Steuerberaterkosten nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig

Die Kosten für den Steuerberater sind nicht mehr absetzbar, § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG wurde für Zahlungen ab dem VZ 2006 aufgehoben. Betroffen hiervon sind alle privat veranlassten Kosten wie etwa für die Erstellung des Mantelbogens, der Anlagen Kind sowie von Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen. Die Steuerberaterhonorare zur Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen oder privaten Veräußerungsgeschäften (Anlagen KAP, AUS und SO) können hingegen weiterhin unbegrenzt als Werbungskosten angesetzt werden.

Bei Zahlungen ab dem laufenden Jahr kommt es darauf an, wie dem Finanzamt der anfallende Aufwand begründet werden kann. Wer etwa als Anleger ein umfangreiches Depot verwaltet, dürfte beim nahezu kompletten Abzug von Büchern oder Software kaum Probleme haben.

Änderungen 2006 durch das Alterseinkünftegesetz

Dieses aus dem Jahr 2004 stammende Gesetz bringt für 2006 einige betragsmäßige Planänderungen mit sich:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden für neu hinzu kommende Rentnerjahrgänge mit 52 statt 50 Prozent besteuert.
- Alle Beitragszahler können ihre Vorsorgebeiträge (Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtung und Rürup-Rente) mit 62 statt 60 Prozent absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 12.400 Euro pro Person.
- Die Vorsorgepauschale erhöht sich um 2 auf 12 Prozent.
- Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 40 auf 38,4 Prozent und von maximal 3.000 auf 2.880 Euro.



- Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt von 900 auf 864 Euro.
- Der Altersentlastungsbetrag mindert sich für im Jahr 2006 65 Jahre alt werdende Bürger von 1.900 auf maximal 1.824 Euro.

Kinderbetreuungskosten

Ab 2006 werden Familien bei der steuerlichen Berücksichtigung der erwerbsbedingten Kinderbetreuung werden Familien mit Kindern stärker entlastet. Begünstigt werden auch Elternteile, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder privaten Veräußerungsgeschäften erzielen, und dies in drei verschiedenen Konstellationen:

1. Im Alter von 0 - 14 und bei Eintritt einer Behinderung vor dem 27. Lebensjahr können Alleinerziehende und zusammen wohnende Elternteile die Betreuungskosten zu zwei Dritteln bis zu maximal 4.000 Euro im Jahr als Werbungskosten absetzen, wenn sie berufstätig sind. Damit mindern sie direkt die jeweiligen Einkünfte und können im Verlustfall auch in andere Jahre übertragen werden. Dieser Vorteil gilt auch für Anleger, die sich aktiv um ihre Vermögensanlage kümmern müssen.
2. Für Kinder zwischen drei und fünf Jahren können zwei Drittel der Aufwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn nur ein Partner von zusammen lebenden Eltern erwerbstätig ist. Das gilt ebenfalls für Anleger.
3. Ist ein Partner erwerbstätig (aktiv tätiger Anleger) und der andere krank, behindert oder befindet sich in Ausbildung, können ebenfalls Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG von bis zu 4.000 Euro und zwei Drittel der Aufwendungen geltend gemacht werden.

Hinweis: Sofern die Kinderbetreuung als Werbungskosten absetzbar sind, müssen Anleger den Pauschbetrag von 51 Euro pro Person einbeziehen. Denn die Ausklammerung erfolgt ausdrücklich nur bei Arbeitnehmern.

Riester-Rente

Bei der Riester-Rente haben sich 2006 sowohl die Grund- als auch die Kinderzulage sowie die abzugsfähigen Sonderausgaben erhöht. Männer werden über die so genannten Unisex-Tarife den Frauen gleichgestellt.

Grundzulage: 114 statt 76 Euro

Kinderzulage: 138 statt 92 Euro

Sonderausgaben nach § 10a EStG: 1.575 statt 1.050 Euro

Begrenzung bei Steuerstundungsmodellen

Die Bundesregierung schränkt die Steuerbegünstigung von Film-, Videogame-, Windkraft-, Solarenergie-, Leasing- und Wertpapierhandels-Fonds drastisch ein. Nach einem neuen § 15b EStG, der den bisherigen § 2b EStG bei Fondsbeitritten ab dem 11.11.2005 ersetzt, sind die Verluste nur noch mit Gewinnen aus dem gleichen Modell, aber nicht mehr mit anderen Einkünften verrechenbar.



Die Anwendung für die Verlustverrechnungsbeschränkung greift für Verluste aus Steuerstundungsmodellen,

- denen ein Steuerpflichtiger nach dem 10. November 2005 beitrifft oder
- für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Betroffen von dieser Regelung sind alle modellhaft konzipierten Anlageformen, die in der Investitionsphase mit negativen Einkünften kalkulieren, die höher als 10 Prozent des Eigenkapitals sind. Betroffen sind neben geschlossenen Fonds auch stille Gesellschaften sowie die fremdfinanzierte Privatrente, nicht hingegen Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „§ 15b EStG: Keine Chance auf schnelle Verlustverrechnung“.

Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Am 2.2.2006 ist das Gesetz zur Umsetzung des Protokolls vom 16.10.2001 (ABI 2001/C 326/01 vom 21.11.2001) zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Deutschland in Kraft getreten (BGBl II 2005 S. 661). Es ermöglicht den nationalen Strafverfolgungsbehörden, nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (etwa wegen Verdachts der Steuerhinterziehung) in anderen EU-Mitgliedstaaten befindliche Bankkonten inklusive Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erfragen. Die Steuerfahndungsstellen müssen zudem den betroffenen Steuerpflichtigen nicht zuvor wie beim innerdeutschen Kontenabruf nach § 93 AO die Gelegenheit zu freiwilligen Auskünften geben.

Bisher haben außer Deutschland noch 15 weitere EU-Länder das Protokoll umgesetzt, darunter Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien und die Niederlande. Diese EU-Staaten können sich damit künftig nicht mehr auf das bestehende inländische Bankgeheimnis berufen, wenn im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen deutsche Steuerfahnder um Konteninformationen ersuchen.

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Grenzüberschreitende Kontenkontrollen“.

Erhöhte Meldepflicht im Erbfall

Banken, Vermögensverwalter und Versicherungen sind verpflichtet, dem Finanzamt die beim Tod eines Kunden in ihrem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände anzuzeigen. Die Freigrenze des § 1 Abs. 4 ErbStDV, wonach eine Meldung bis zu einer gewissen Guthabenhöhe unterbleiben kann, wird für Erwerbe ab 2006 von 1.200 auf 2.500 EUR angehoben (Verordnung zur Änderung der ErbStDV 2.11.05, BGBl I 05, 3126).

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Die Bewertung von Kapitalvermögen nach dem ErbStG“.



3. Wichtige Verwaltungsanweisungen und Praxisfälle

Jahresbescheinigung nach § 24c EStG

2005 mussten Kreditinstitute rückwirkend erstmalig für 2004 eine Jahresbescheinigung ausstellen. Für 2005 war dabei erstmals eine komplette Liste aller steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG aufzustellen. Dabei musste zwingend das FiFo-Verfahren verwendet werden.

Dabei kommt es zu einer Reihe von Fehlern, wenn die aufgelisteten Daten automatisch in die Steuererklärung aufgenommen werden. Das gilt beispielsweise für Spekulationsgeschäfte mit Investmentfonds [Zwischengewinn nicht egalisiert, Finanzinnovationen (kein Ausweis der Emissionsrendite), Stückzinsen (fehlende Berücksichtigung von negativen Kapitaleinnahmen) oder Spekulationsfristen (bei Erwerb von Aktien über Zertifikate, Kapitalerhöhung, Split oder Aktienanleihen)].

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Fehlerhafte Angaben in der Jahresbescheinigung 2005“.

Kontenabfrage nach § 93 AO

Das Kontenabrufverfahren ist ein Beitrag zu mehr Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit, und hat sich bereits nach einem Jahr in der Praxis hervorragend bewährt (Pressemitteilung BMF Nr. 47/2006 vom 6.4.2006). Zwischen dem 1. April 2005 und dem 31. März 2006 hat das Bundeszentralamt für Steuern 15.464 Kontenabrufe nach § 93 Abs. 7 und 8 AO durchgeführt. Allein im März 2006 ist von dieser Möglichkeit 2.393 Mal Gebrauch gemacht worden.

Der Bundesregierung liegen zwar keine Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen durch einen Kontenabruf Steuerhinterziehungen oder Leistungsmissbräuche aufgedeckt werden konnten. Fest steht jedoch, dass auf diesem Wege eine Vielzahl bislang unbekannter Konten und Depots aufgedeckt werden konnte. Die Finanzämter haben dabei wertvolle Ermittlungsansätze gewonnen. In Einzelfällen konnten mehrere 100.000 Euro durch Vollstreckung eingenommen werden.

Neben den Anfragen der Finanzämter für Zwecke der Steuerfestsetzung sind auch Kontenabrufe über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin zur Verfolgung von Straftaten möglich, und dies bereits vor April 2005. Im abgelaufenen Jahr wurden auf diesem Weg 62.410 Anfragen gestartet (2004 rund 39.000), worunter auch Ermittlungen von Steuerfahndungsstellen fallen. Die sind nämlich nicht nach § 93 Abs. 7 AO, sondern gemäß § 24c KWG vorzunehmen.

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Aktueller Sachstand zum Kontoabruf durch die Finanzbehörden“.

Keine fiktive Quellensteuer mehr bei Brasilien-Anleihen

Ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen, können nach § 34c EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. In welcher Höhe diese Anrechnung dem Grunde nach möglich ist, wird im jeweiligen DBA geregelt. Besonders interessant bei



deutschen Anlegern sind fiktive Anleihen aus Brasilien, da hier 20 Prozent auf die ohnehin schon hohen Zinskupons angerechnet werden darf. Die Bundesregierung hat das aus dem Jahr 1975 stammende DBA mit dem südamerikanischen Staat am 7. 4. 2005 gekündigt. Dies wird mit Ablauf des Jahres 2006 wirksam, so dass auf im laufenden Jahr zugeflossene Zinsen letztmalig eine fiktive Anrechnung erfolgen kann.

Steuerpflicht der Umsätze von Untervermittlern erst einmal verschoben

Nach dem BFH-Urteil vom 9.10.2003 (V R 5/03, BStBl 2003 II S.958) sind Untervermittler nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt neben der Vermittlungsleistung für Kredite auch beim Vertrieb von Fondsanteilen. Gegen dieses Urteil ist mittlerweile beim BVerfG Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (Az. 1 BvR 28/05).

Das BMF hatte hierzu Ende 2004 (vom 13.12.04, IV A 6-S 7160a-26/04, BStBl 2004 I 1199) angeordnet, dass Umsätze eines Untervermittlers nur noch dann umsatzsteuerfrei ausgeführt werden können, wenn sie unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr.11 UStG fallen, also bei Vertretern von Bausparkassen und Versicherungen sowie entsprechenden Maklern. In diesen Fällen spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit als Untervermittler ausgeübt wird. Umsätze im Zusammenhang mit Krediten und Finanzanlagen hingegen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr steuerfrei, sofern sie auf Basis eines Untervermittlungsvertrags erbracht werden.

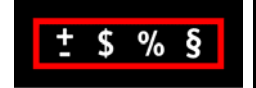
Das BMF hatte betroffenen Vermittlern im vorgenannten Schreiben eine Übergangsfrist für Leistungen bis Ende Juni 2005 eingeräumt. Bis dahin sollten die Umsätze weiterhin als steuerfrei behandelt werden. Jetzt hat das BMF (25.11.2005, IV A 6 – S 7160 a - 67/05) die Nichtbeanstandungsregelung über das Jahr 2005 hinaus auf unbestimmt Dauer verlängert. Somit dürfen erbrachte Leistungen als Untervermittler nach § 4 Nr. 8 Buchst. b bis g UStG weiterhin als steuerfrei beurteilt werden, obwohl sie die vom BFH geforderte Voraussetzung nicht erfüllen.

Treuhänderisch gehaltene geschlossene Fonds stellen kein Betriebsvermögen dar

Nach Ansicht der Finanzverwaltung (FinMin Baden-Württemberg 27.6.2005, 3-S 3806/51, DB 2005 S. 1439, ZEV 2005 S. 341) stellt treuhänderisch gehaltener Besitz kein begünstigtes Betriebsvermögen, sondern einen Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder dar. Bemessungsgrundlage als Sachleistungsanspruch ist dann der gemeine Wert der Fondsanteile. Neben dem Ansatz des höheren Verkehrswertes entfallen dann auch die Begünstigten nach §§ 13 a, 19 a ErbStG. Die Verwaltungsauffassung gilt bei allen Fondsbeitritten ab dem 1.7.2005. Bei Neuabschlüssen sollte sofort eine direkte Kommanditbeteiligung gewählt werden, die viele Initiatoren anstelle der Treuhanderschaft erst auf Antrag einräumen. Sofern Fondsbesitzer ihrer Beteiligung vor dem 1.7.2005 beigetreten sind, bleibt es bei der alten Rechtslage noch bis zum 30.6.2006.

Bei Spekulationsgewinnen wird keine Aussetzung der Vollziehung mehr gewährt

Die Finanzverwaltung gewährt seit April 2006 bei Steuern auf Gewinne aus privaten Veräußerungs- und Terminmarktgeschäften keine Aussetzung der Vollziehung mehr (BMF 31.3.2006, IV A 7 - S 0623 - 6/06, DStR 2006 S. 652). Diese geänderte Sichtweise beruht auf zwei aktuellen BFH-Entscheidungen, wonach die Spekulationsbesteuerung ab 1999 verfassungsgemäß ist, weil zunehmende Kontrollmechanismen wie etwa seit April 2005 der Kontenabruf eingeführt worden sind (BFH 29.11.2005, IX R 49/04, BStBl II 2006 S. 178, beim BVerfG unter 2 BvR



294/06). Zudem billigt der BFH dem Gesetzgeber für die Jahre vor 1997 einen Übergangszeitraum zu, um die bestehenden Erhebungsdefizite zu beseitigen. Somit liegt auch hier keine Verfassungswidrigkeit vor (BFH-Beschluss 29.11.2005, IX B 80/05, BFH/NV 2006 S. 719).

Die Steuer auf Spekulationsgewinne ab 1999 wird jedoch auch weiterhin vorläufig festgesetzt (Vorläufig: BMF 16.2.2006, IV A 7 - S 0338 - 14/06, BStBl I 2006 S. 214), Einsprüche gegen Bescheide der Jahre 1994 bis 1996 ruhen unverändert weiter.

FiFo gilt ab 2006 auch bei Finanzinnovationen

Die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ab 2005 gesetzlich fingierte Fifo-Methode bei der Ermittlung von privaten Veräußerungsgeschäften gilt ab 2006 auch für den Verkauf von Finanzinnovationen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG (BMF 28.10.2005, IV C 1 - S 2406 - 7/05, FinMin Schleswig-Holstein 31.3.2006, IV A 7 - S 0632 - 6/06, FR 2006 S. 439). Zuvor galt das gegenläufige Lifo-Verfahren, sofern mehrere Wertpapiere gleicher Art im Depot lagen. Damit können Banken aus Vereinfachungsgründen für die Jahresbescheinigung ab 2006 keine verschiedenen Rechenmethoden mehr verwenden. Das FiFo-Verfahren gilt auch für die Bemessung des Zinsabschlags.

FiFo gilt weiterhin nicht bei einer wesentlichen Beteiligung nach § 17 EStG

Das Fifo-Verfahren kann im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte nach § 17 EStG für die Fälle der Girosammelverwahrung nicht entsprechend dem § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angewendet werden. Hier sind vielmehr gemäß dem BFH-Urteil vom 24.11.1993 (BStBl 1994 II S. 591) Durchschnittswerte anzusetzen. Jedes einzelne Wertpapier gilt danach als anteilig verkauft. Nach diesem allgemeinen Grundsatz wird verfahren, wenn ein Teil einer Gruppe von vertretbaren Wirtschaftsgütern veräußert wird. Auch handelsrechtlich werden Wertpapiere, die sich in einem Girosammeldepot befinden, grundsätzlich mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten sämtlicher Wertpapiere derselben Art bewertet.

Ausschließlich für § 23 EStG und auch nur für Fälle der Girosammelverwahrung ist durch das EURLUMsG die Anwendung der Fifo-Methode vorgegeben. In allen anderen Fällen ist ohne ausdrücklich abweichende gesetzliche Regelung somit weiterhin nach der BFH-Rechtsprechung zu verfahren. § 17 EStG enthält keine Sonderregelung für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, so dass ein Abweichen von der bisherigen Verfahrensweise weder geboten noch zulässig ist (OFD Frankfurt 6.6.2006, S 2244 A - 31 - St 215).

Besteuerung von Bonusaktien der Deutschen Telekom

Der BFH hatte jüngst entschieden, dass die Ausgabe von Bonusaktien als sonstiger Bezug eine Kapitaleinnahme darstellt (siehe AStW 05, 365). Die Finanzverwaltung hatte sich dieser Auffassung angeschlossen, so dass die neue Sichtweise auch für die Telekom-Aktien aus dem dritten Börsengang vom 19.6.2000 gilt. Hier wurden die Bonusaktien zum 1.1.2002 zugeteilt. Maßgebend ist der Börsenkurs von 19,05 EUR am ersten Handelstag im Jahr 2002. Dabei ist das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden, was bei der vorherigen Zuteilung im Jahre 2000 noch nicht galt.



Nach dem BFH-Urteil vom 7.12.2004 (VIII R 70/02, BStBl 2005 II S. 468) liegen Einnahmen aus Kapitalvermögen bei den Aktionären der Deutschen Telekom AG in Form von Bonusaktien aus dem Bestand des Bundes auch dann vor, wenn sich der Anspruch auf Bonusaktien gegen einen Dritten (hier der Kreditanstalt für Wiederaufbau) richtet. Denn auch ein Vorteil, der direkt von einem Dritten gezahlt wird, kann beim Aktionär zu Kapitalerträgen führen.

Die Zuteilung der Bonusaktien aus dem dritten Börsengang ist daher als sonstiger Bezug i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu behandeln. Die Bonusaktien sind dem Aktionär mit Ablauf der Haltefrist am 1.1.2002 zugeflossen. Sie sind mit dem Börsenkurs von 19,05 Euro am 2.1.2002 (erster Börsenhandelstag im Jahr 2002) zu bewerten (Bayerisches LfS 9.1.2006, S 2252 - 11 St 32/St 33, DB 2006 S. 304). Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen niedrigeren Wert nachzuweisen. Für Einnahmen, die durch die Zuteilung der Bonusaktien im Rahmen der dritten Börsengangs zugeflossen sind, gilt das Halbeinkünfteverfahren (OFD Frankfurt 3.1.2006, S 2252 A - 71 - St II 3.04, FR 2006 S. 242).

BMF-Schreiben zu nach 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ab 2005 geändert. Nunmehr gilt die Differenz zwischen Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge bei Fälligkeit oder vorzeitiger Kündigung als Kapitaleinnahme. Das BMF hat hierzu ein umfangreiches Einführungsschreiben veröffentlicht (BMF 22.12.2005, IV C 1 - S 2252 - 343/05, BStBl 2006 I S. 92). Hiernach können beispielsweise Werbungskosten in voller Höhe abgezogen werden, auch wenn nur die Hälfte der Einnahmen erfasst wird. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist der volle oder halbe Unterschiedsbetrag.

Besonders zu beachten ist, dass bei einer Kapitallebensversicherung mit dem Wahlrecht der Rentenzahlung in der Ausübung der Renten-Option eine Verfügung über die auszahlbare Versicherungsleistung vorliegt.

Neue Berechnung bei der Ausgabe von Bezugsrechten

Nach Auffassung des BFH ist bei einer Kapitalerhöhung gegen Zuzahlung auch der Wert des Bezugsrechts auf die neuen Anteile anzusetzen (BFH 21.9.2004, IX R 36/01, BStBl 2006 II S. 12). Dieses Urteil hat das BMF kurz vor dem Jahresende 2005 für ein Anwendungsschreiben zum Anlass genommen (BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl 2006 I S. 8). Hiernach führt die Zuteilung der Bezugsrechte nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen, die Ausübung ist aber beim bisherigen Aktionär als Veräußerung anzusehen. Das führt dazu, dass ein steuerpflichtiger Ertrag nicht nur beim Verkauf, sondern auch bei Ausübung des Bezugsrechtsangebots vorliegt, wenn die Altaktien zu diesem Zeitpunkt noch kein Jahr im Depot liegen.

Als maßgebender fiktiver Veräußerungspreis gilt hierbei der niedrigste Börsenkurs des Bezugsrechts an diesem Tag. Als Anschaffungskosten gegenübergestellt wird die Minderung des Börsenkurses der Altaktie durch den Bezugsrechtsabschlag. Gleichzeitig vermindern sich die Anschaffungskosten der Altaktien um das Bezugsrecht. Das BMF-Schreiben erläutert die einzelnen Vorgänge anhand verschiedener Beispiele. Für die richtige Darstellung in der Jahresbescheinigung 2005 kommt der Verwaltungserlass allerdings zu spät.



Wertausgleich bei Investmentfonds

Gleicht eine Investmentgesellschaft Verluste durch eine Ausgleichszahlung an die Besitzer aus, liegen bei Privatanlegern keine Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG vor (Bayerisches LfSt 24.04.2006, S 1980 - 8 St 32/St 33, DB 2006 S. 1186). Aktuell kann diese Sichtweise auf den offenen Immobilienfonds grunbesitz-invest der Deutschen Bank angewendet werden. Der Fonds wurde Ende 2005 für einige Wochen geschlossen, die Anleger sollten bei Wiedereröffnung entschädigt werden.

- Beim privaten Anleger gehören die Kompensationszahlungen nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 2 Abs. 1 InvStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 EStG.
- Bei Veräußerung der Fondsanteile innerhalb eines Jahres ist der Betrag bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu berücksichtigen. Insoweit muss die Ausgleichszahlung mindernd bei den Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Liegen die Immobilienfonds hingegen bereits länger als ein Jahr im Depot, können die Anteile sofort steuerfrei verkauft werden, ohne dass sich der erhaltene Betrag negativ auswirkt.
- Beim betrieblichen Anleger zählen die Ausgleichszahlungen zu den Betriebseinnahmen.

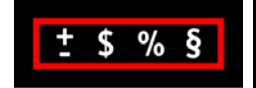
Garantieprodukte als Finanzinnovation

Sagt der Emittent von Zertifikaten eine Rückzahlung deutlich unter dem Nennwert zu, liegt nach Auffassung des FG München (4.5.2004, 2 K 2385/03, EFG 2005 S. 1868, Revision unter VIII R 53/05) keine Finanzinnovation mehr vor, da solche Papiere eher die Eigenschaften nach § 23 EStG aufweisen.

Die Finanzverwaltung geht jedoch bei Garantiezertifikaten weiterhin von einer Besteuerung nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG aus, wenn nur die teilweise Rückzahlung zugesagt wird. Denn nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Diese Vorschrift setzt für die Annahme von Einkünften aus Kapitalvermögen nicht die vollständige Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens voraus. Die Erträge gehören nach dieser Vorschrift auch dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn nur die teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt worden ist (OFD Frankfurt 6.4.2006, S 2252 A - 42 - St 219).

Freistellungsaufträge sind auch online möglich

Bislang war die Erteilung oder Änderung eines Freistellungsauftrags nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (BMF 17.2.2004, IV C 1 - S 2056 - 4/04, BStBl I S. 335) nur schriftlich mit Unterschrift des Kunden möglich. Neben der Übermittlung per Fax ist jetzt auch eine Erteilung im elektronischen Verfahren zulässig (BMF 13.12.2005, IV C 1 - S 2404 - 31/05, BStBl 2005 I S. 1051). In diesem Fall muss die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens ersetzt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer PIN verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer TAN ersetzt. Bei Ehegatten reicht die Übersendung durch



eine Person, anschließend erhält der vertretene Ehegatte von der Bank sowohl eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung als auch eine Kopie des Freistellungsauftrags.

DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten wird verlängert

Das zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) geschlossene DBA (BGBl. 1996 II S. 518) sollte eigentlich am 10.8.2006 außer Kraft treten. In einer Verhandlungsrunde mit den Vereinigten Arabischen Emiraten im Juni 2006 wurde nunmehr vereinbart, das Abkommen um zwei Jahre bis zum 9.8.2008 zu verlängern. Der Delegation der VAE wurde unmissverständlich verdeutlicht, dass das DBA über die zwei Jahre in der vorliegenden Form nicht verlängert werden wird. Es ist beabsichtigt, zügig mit Neuverhandlungen zu einem DBA zu beginnen (BMF PM vom 22.6.06).

Kapitaleinnahmen bei Auskehrungen von Stiftungen

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch die Einnahmen aus Leistungen einer nicht steuerbefreiten Stiftung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG, die Gewinnausschüttungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind. Hierunter fallen auch alle Leistungen einer Stiftung, die von den Stiftungsgremien aus den Erträgen an den Stifter oder seine Angehörigen ausgekehrt werden. Der Empfänger erzielt entsprechende Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen anlässlich der Auflösung der Stiftung erbracht werden (BMF 27.6.2006, IV B 7 - S 2252 - 4/06).

Einnahmen aus der EU-Zinsrichtlinie

Seit Juli 2005 erheben drei EU-Staaten sowie eine Reihe von Drittländern auf Grund der EU-Zinsrichtlinie eine Quellensteuer von 15 Prozent auf bestimmte Kapitaleinnahmen ein. Das Aufkommen war im ersten halben Jahr aber eher gering, wie die Zahlen aus einzelnen Ländern andeuten. Nach Informationen des Eidgenössischen Finanzdepartements haben Schweizer Banken von ihren Kunden aus den EU-Staaten im zweiten Halbjahr 2005 insgesamt 138 Millionen Franken oder umgerechnet rund 90 Millionen Euro Quellensteuer einbehalten. Davon verbleiben 25 Prozent als Verwaltungsgebühr im Land, so wie es allgemein in der Zinsrichtlinie vereinbart worden ist. Der Restbetrag wird an die einzelnen EU-Wohnsitzstaaten der Bankkunden überwiesen, davon 15,4 Mio. an das Bonner Bundeszentralamt für Steuern.

Luxemburg hat im gleichen Zeitraum nur 48 Mio. Euro eingenommen (davon 12,9 Mio. Euro an das BZSt), Jersey 13 Mio. Euro (davon 8.830 Euro an das BZSt), Belgien 9,7 Mio. Euro und Liechtenstein 2,5 Mio. Euro. Zudem kann sich der deutsche Fiskus „für die Portokasse“ über Gelder aus San Marino von 6.794 Euro und aus Guernsey von 3.449 Euro freuen.

Die Quellensteuer wird im Rahmen der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet und ist in der Anlage KAP einzutragen. Die gemeldeten Höhen sagen jedoch wenig über den Erfolg der Richtlinie. Denn 22 EU-Staaten versenden Kontrollmitteilungen und in allen übrigen Ländern können Anleger zu dieser Alternative optieren.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axis.de